

Anl. 2 MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 2

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau1.....,
geboren am in

.....,

hat die Ausbildung zum medizinischen Masseur / zur medizinischen Masseurin1 gemäß
der Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV),
BGBl. II Nr. 250/2003, absolviert und die kommissionelle Prüfung

.....2.

Er/Sie1 hat hiermit die Berechtigung zur Berufsausübung als medizinischer Masseur /
medizinische Masseurin1 erlangt und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

„medizinischer Masseur“ / „medizinische Masseurin“1

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die1 Vorsitzende:

.....

.....

.....

(Der/Die fachspezifische
organisatorische Leiter/in1)

und (Der/Die medizinisch-wissenschaftliche
Leiter/in1)

Rundsiegel

des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung

1 Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2 „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ gemäß § 38 Abs. 2 und 3 MMH-AV – Zutreffendes einfügen.

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at